

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 4 (1886)
Heft: 55

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 5. Juni — Berne, le 5 Juin — Berna, li 5 Giugno

Publikationsorgan der eidgenössischen Departemente für Finanzen, Zoll und Handel
Organe de publicité des Départements fédéraux des Finances, des Péages et du Commerce
Organo di Pubblicità dei Dipartimenti federali per le Finanze, i Dazi ed il Commercio

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des Schweiz. Handelsamtsblattes in Bern entgegen.
Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois). — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la Feuille officielle suisse du commerce à Berne.
Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre). — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del Foglio ufficiale svizzero di commercio a Berna.

Amtlicher Theil. — Partie officielle. — Parte ufficiale.

Bekanntmachungen nach Maassgabe des schweizerischen Obligationenrechtes. Publications prévues par le Code fédéral des obligations.

Aufforderung.

Außer den in Nr. 9 und 10 des laufenden Jahrganges des Schweizer. Handelsamtsblattes bezeichneten Obligationen der Schweiz. Gesellschaft für Lokalbahnen wird auch Nr. 2133, Serie A, Fr. 500, vermißt.

Zu Folge Beschlusses des Obergerichts ergeht nun anmit unter Androhung der Amortisation die Aufforderung, genannte Obligation binnen drei Jahren von heute an der Direktion der Appenzellerbahn in Herisau zuzustellen.

Trogen, 31. Mai 1886.

Die Obergerichtskanzlei.

Wechsel-Amortisation.

Das Obergericht hat in der heutigen Sitzung den in Nr. 19 und 21 vom 27. Februar und 4. März abhin des Schweizer. Handelsamtsblattes als vermißt ausgeschriebenen Primawechsel von Fr. 666. 85 amortisirt.

Trogen, 31. Mai 1886.

Die Obergerichtskanzlei.

Demande en annulation de titre.

M^r Cané, de et à Genève, a déposé une demande en annulation du titre suivant dont il est propriétaire et qui lui a été volé à Rome: Cédule du 26 mai 1885, émise au porteur contre la caisse hypothécaire du canton de Fribourg, sous le n^o 3660, série D, du capital de fr. 10,000, avec intérêt au 4 %, munie des coupons d'intérêt à l'échéance du 1^{er} juin, pour les années 1886 à 1890 inclusivement.

Conformément aux articles 849 et suivants du Code fédéral des obligations, le détenteur inconnu de ce titre est sommé de le produire au greffe du tribunal de l'arrondissement de la Sarine, à Fribourg, dans le délai de trois ans, à partir de la première publication du présent avis, faute de quoi l'annulation en sera prononcée.

Donné à Fribourg, le 31 mai 1886.

Le président du tribunal:
Georges Python.

Aufforderung.

Die unbekannten Inhaber

- 1) der Police der Lebensversicherungsgesellschaft Genf, Nr. 644, d. d. 10. Oktober 1873, lautend auf das Ableben des J. W. Hättenschwiler, Bäcker in Ragaz, im Betrage von Fr. 10,000;
- 2) der Obligation der St. Gallischen Hypothekarkasse in St. Gallen, Nr. 1603, de Fr. 1500, d. d. 19. Januar 1874, zu Gunsten von F. J. Kostezer-Anderes, hier;
- 3) des Sparkassascheins der St. Gallischen Kantonalbank, Nr. 15792, de Fr. 1000, d. d. 30. November 1873, lautend auf den Namen Joh. Keller;
- 4) des Depositenscheins der St. Gallischen Kantonalbank, Nr. 1625, de Fr. 1500, d. d. 2. Juni 1882, lautend auf den Namen Joh. Keller;
- 5) des Kassascheins der St. Gallischen Kantonalbank, Nr. 44389, de Fr. 690, Kreditor Dominik Zweifel in Kaltbrunn;
- 6) des Kassascheins der Ersparnisanstalt des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen, Nr. 34836, de Fr. 1140, d. d. 5. November 1861, lautend auf den Namen Theresia Angehrn von Bischofszell, im Kloster Glattburg;
- 7) des mit 1. Mai 1. J. fällig gewesenen Coupons Nr. 24 der Aktie 952 der schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen werden anmit aufgefordert, genannte Titel binnen einer Frist von 3 Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Auskündigung an gerechnet, dem Präsidenten des Bezirksgerichts St. Gallen vorzulegen, unter Androhung der Amortisation im Unterlassungsfalle.

St. Gallen, 29. Mai 1886.

Die Bezirksgerichtskanzlei St. Gallen.

Handelsregistereinträge — Inscriptions au Registre du Commerce — Iscrizioni nel Registro di Commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

NB. Für die auf Löschungen bezüglichen Publikationen wird Kursivschrift verwendet. — Les publications concernant des radiations sont faites en caractères italiques. — Quelle pubblicazioni che riguardano le cancellazioni sono stampate in lettere corsive.

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1886. 31. Mai. Die unter'm 30. April 1886 (Datum der Statuten) abgehaltene Generalversammlung der Actiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung in Zürich (S. H. A. B. 1883, pag. 121 und 1885, pag. 350) hat, gestützt auf die Bestimmungen des Titel XXVI des schweizerischen Obligationenrechtes, mit Ausnahme jedoch vor der Hand noch beschränkter Vertretungsbefugnisse, ihre Statuten revidirt. Die Gesellschaft hat den Zweck, die im Jahre 1780 gegründete und 1868 in ihren Besitz übergegangene « Neue Zürcher Zeitung » den heutigen Anforderungen entsprechend und im Sinne der bisherigen freisinnigen Tendenz als politisches und volkswirtschaftliches Organ weiterzuführen. Ihre Firma, ihr Sitz, die Eigenschaft der Aktien, die Zeitdauer des Unternehmens und die Form, in welcher die für die Aktionäre verbindlichen Bekanntmachungen erfolgen, bleiben unverändert. Das Grundkapital beträgt **Fr. 136,000** (einhundertsechsdreißigtausend Franken), eingetheilt in einhundertsebenzig Aktien von je achtundert Franken, welche voll einbezahlt sind. Durch Rückkauf von Aktien darf das Grundkapital nunmehr bis auf einhunderttausend Franken (125 Aktien) herabgesetzt werden, zu welchem Behufe ein Amortisationsfond gebildet wird, dem zunächst der jetzige Reservefond zugewiesen wird. Die Organe der Gesellschaft sind: Die Generalversammlung, ein Verwaltungskomitee von fünf Mitgliedern, welches seinen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär selbst bestellt und welchem die Vertretung der Gesellschaft nach Außen zusteht und welches demnach diejenigen Personen bezeichnet, welche die verbindliche Unterschrift zu führen haben, und zwei Rechnungsrevisoren. Die Führung der verbindlichen Unterschrift steht zu: a. bei allen für die Gesellschaft allgemein verbindlichen Akten, wie z. B. Verträgen u. dgl. dem Präsidenten des Verwaltungskomitee's und einem der zeichnenden Redaktoren kollektiv; b. für den täglichen Verkehr mit der Annoncenexpedition, der Druckerei, den Papierlieferanten, den Ablagen, den Banken, der Post u. s. w., sowie für das Rechnungswesen dem Redaktor Emil Frey und dem Chef der Expedition Julius Kronauer einzeln durch ertheilte Spezialvollmacht; c. im Verkehr mit den Mitarbeitern dem jeweilig verantwortlichen Redaktor jeder Abtheilung. Präsident des Verwaltungskomitee's ist: Ulrich Meister von Benken, in Zürich; die verantwortlichen Redaktoren sind: Dr. Walther Bissegger von Stehrenberg (Thurgau), in Hottingen; Jakob Börlin von Bubendorf (Baselland), in Fluntern, und Emil Frey von Gontenschwyl (Aargau), in Hottingen; Chef der Expedition ist: Julius Kronauer von Winterthur, in Zürich. Geschäftslokal: Brunnengasse Nr. 2.

31. Mai. Gemäß einer Verfügung des Regierungsrathes des Kt. Zürich, welche durch Rekursentscheid des Bundesrathes unter'm 25. Mai abhin bestätigt worden ist, wird hiemit die Bezeichnung der Geschäftsbranche der Firma **Jacques Geiger & C^e** in Außersihl als „Oeffentliches Lagerhaus“ (vergl. S. H. A. B. 1885, pag. 407) von Amtes wegen gestrichen.

31. Mai. Die Firma „A. Maier-Schmidt“ in Außersihl (S. H. A. B. 1883, pag. 989) ist in Folge Verzichtes des Inhabers erloschen. Inhaberin der Firma **Fr. K. Maier-Schmidt** in Außersihl ist Kreszentia Maier geb. Schmidt in Außersihl, mit Zustimmung ihres Ehemannes Andreas Maier von Bernau (Baden), in Außersihl. Natur des Geschäftes: Bürstenwaarenhandel. Geschäftslokal: Badenerstraße 454. — Die Firmainhaberin ertheilt Prokura an den genannten Andreas Maier.

31. Mai. Die Firma „J. Bünzli-Gross“ in Riesbach (S. H. A. B. 1883, pag. 89) ist in Folge Hinschiedes des Inhabers erloschen. Inhaber der Firma

Emil Bünzli in Riesbach ist Emil Bünzli von Hirslanden, in Riesbach; diese Firma übernimmt die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma J. Bünzli-Gross. Natur des Geschäftes: Fabrikation von Seidenwaaren. Geschäftslokal: Mühlebachstraße 140.

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Biel.

1886. 27. Mai. Inhaberin der mit heute etablirten Firma **C. Ramseyer-Lorch** in Biel ist Frau Marie Caroline Ramseyer geb. Lorch, Georg Augusts des Konkursiten Ehefrau, von Eggwil, wohnhaft in Biel. Natur des Geschäftes: Uhrenfabrikation. Juraquartier in Biel. — Obgenannte Firma ertheilt die Prokura dem Georg August Ramseyer in Biel, Ehemann der Geschäftsinhaberin.

Bureau Wimmis (Bezirk Niedersimmenthal).

31. Mai. Die „**Ersparniskasse des Amtsbezirks Niedersimmenthal**“ hat ihre im S. H. A. B. vom 11. Februar 1885 publizirten Statuten revidirt, so daß die im Handelsregister von Niedersimmenthal unter'm 7. Februar 1885 erfolgte Eintragung dahinfällt und an der Hand der neuen Statuten folgende Neueintragung erfolgt: Diese Genossenschaft führt nunmehr die Firma **Ersparniskasse Niedersimmenthal** und hat ihren Sitz wie bisher in Wimmis. Die Vereinigung bezweckt, den Sinn für Sparsamkeit zu fördern, Jedermann Gelegenheit zu geben, seine Ersparnisse sicher und vorthellhaft anzulegen und andererseits den geldbedürftigen Einwohnern der Gegend gegen statutengemäße Sicherheit Darlehen zu gewähren. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Spareinleger (mit Ausschluß der obligatorischen). Der Austritt ist jederzeit frei und geschieht einfach durch Rückerhebung der Spareinlagen. Eigentliche Beiträge leisten die Mitglieder nicht, sie werden nach dem Maße ihrer Einlagen gleichzeitig Gläubiger der Anstalt. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter ist ausgeschlossen. Das Grund- oder Genossenschaftskapital besteht aus dem Reservefond, welcher laut letzter Jahresrechnung auf 31. Dezember 1885 **Fr. 48,700** betragen hat, und es haftet dieser nebst dem übrigen Gesamtvermögen der Anstalt für die Verbindlichkeiten derselben; das Einlagekapital beträgt auf gleichen Zeitpunkt **Fr. 1'512,034. 57**. Organe der Genossenschaft sind: a. die Hauptversammlung, bestehend aus den mehrjährigen Spareinlegern und Vertretern von nicht handlungsfähigen Einlegern, den Schenkern, je einem Abgeordneten jeder Vormundschaftsbehörde des Bezirks und den Verwaltungsräthen und Mitgliedern der Kreditkommission; b. der Verwaltungsrath, bestehend aus dem Präsidenten der Hauptversammlung und 7 Mitgliedern; c. die Kreditkommission, bestehend aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, dem Buchhalter, dem Kassier, sowie zwei vom Verwaltungsrath aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern; d. die Rechnungsrevisoren und e. die Beamten, nämlich Präsident, Buchhalter (zugleich Sekretär) und Kassier. In allgemeinen Angelegenheiten zeichnen rechtsverbindlich für die Anstalt der Präsident und der Sekretär, in Kassaangelegenheiten einzig der Kassier. Zu Beamten sind in der Hauptversammlung vom 13. April 1885 auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt worden: Herr Notar Joh. Trösch, Amtsschreiber in Wimmis, als Präsident; Herr Gottfried Schmid-Zysset, Großrath in Wimmis, als Buchhalter und Sekretär, und Herr Posthalter Johann Lörtscher, Sohn in Wimmis, als Kassier. Die Zusammenberufung der Hauptversammlung geschieht mittelst Schreiben an die Vormundschaftsbehörden des Bezirks, sowie Einrückungen in die beiden Thuner Lokablätter. Die Vereinigung besteht für unbestimmte Zeit. Der jährliche Reinertrag (Gewinn) kommt niemals den Einlegern (Mitgliedern) zu, sondern wird in der Hauptsache jeweilen zu Aeffnung des Reservefondes, und im Falle einer Auflösung ein Ueberschuß nach Befriedigung aller Kreditoren einzig zum Besten der Schulen des Bezirks verwendet.

Kanton Uri — Canton d'Uri — Cantone di Uri

1886. 31. Mai. Der Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft **Dynamit Nobel in Isleten** mit Sitz in Isleten bevollmächtigt in seiner Sitzung vom 26. April d. J. den Hrn. Oscar Guttman, Direktor der Dynamitfabrik Isleten für und Namens der Gesellschaft in allen Geschäftssachen dieser Fabrik zu zeichnen.

Kanton St. Gallen — Canton de St-Gall — Cantone di San Gallo

Bureau Altstätten (Bezirk Oberrheinthal).

1886. 30. Mai. Die Firma **Jakob Rohner** in Rebstein widerruft die an **Frits Hefli** ertheilte Prokura (S. H. A. B. vom 20. Juni 1883, pag. 736).

30. Mai. Die Generalversammlung der **Rheinthalischen Kreditanstalt** in Altstätten (S. H. A. B. den 26. März 1883) hat die Gesellschaftsstatuten dem schweiz. Obligationenrecht angepaßt. Die Revision führte zu keinen Neuerungen, welche zur Veröffentlichung Veranlassung geben, mit Ausnahme der Bestimmung, daß auch der in Altstätten erscheinende « Rheinthal » als Publikationsorgan für die Gesellschaft bezeichnet wurde. An Stelle der verstorbenen Ausschußmitglieder **Johann Baptist Rist**, **Präsident**, und **Carl Klingler**, **Mitglied**, wurden am 10. Mai l. J. als solche gewählt: **Johann Schneider** von und in Altstätten, als **Präsident**, und **Carl Joseph Blatter** von Oberegg, wohnhaft in Altstätten, als **Mitglied**.

Bureau Wyl.

28. Mai. Die Firma **T. H. Streicher & Co** in Wyl (S. H. A. B. 1886, pag. 72) hat sich in Folge gegenseitigen Uebereinkommens der beiden Gesellschafter **Theodor Korn** und **T. H. Streicher** am 26. Mai l. J. freiwillig aufgelöst. Die Aktiva und Passiva der alten Firma übernimmt **Theodor Korn**.

31. Mai. Inhaber der Firma **Theodor Korn** in Wyl, welche mit 1. Juni l. J. ihren Anfang nimmt, ist **Theodor Korn** von Lunzenau, Sachsen, wohnhaft in Wyl. Natur des Geschäftes: Seidenwarenfabrikation. Geschäftslokal: Zum Lindengut.

Kanton Graubünden — Canton des Grisons — Cantone dei Grigioni

1886. 31. Mai. In der am 25. März 1886 stattgefundenen Generalversammlung der Aktionäre der **Bank für Graubünden** in Chur (S. H. A. B. 1883, pag. 448, 538, 890) wurde Alinea 7 des Art. 31 ihrer Statuten,

welches bisher lautete: „*Der An- und Verkauf von Werthpapieren für Rechnung Dritter. Es ist der Bank auch gestattet, Obligationen von Staaten, Gemeinden, Korporationen und Eisenbahngesellschaften, sowie hypothekarisch gesicherte Obligationen von Hôtels und industriellen Etablissements zu acquiriren; das Total dieser Auslagen darf aber den dritten Theil des Aktienkapitals nicht übersteigen*“, abgeändert, und lautet nun folgendermaßen: Alinea 7. des Art. 31 der revidirten Statuten vom 16. Mai 1883: « Der An- und Verkauf von Werthpapieren für Rechnung Dritter. Es ist der Bank auch gestattet, als solid erachtete Werthpapiere jeder Art für eigene Rechnung zu acquiriren, jedoch darf die Gesamtsumme derartiger Kapitalanlagen den Betrag der Hälfte des jeweiligen Aktienkapitals, plus dem Betrage des jeweiligen Reservefondes nicht übersteigen und soll speziell in Aktien nicht mehr als der vierte Theil dieses Gesamtbetrages investirt werden ». Und der Verwaltungsrath hat in der am gleichen Tage abgehaltenen Sitzung an Stelle des verstorbenen Herrn **Major Joh. Weber** den Herrn **Reg.-Statthalter P. Parli** in Chur zum Vizepräsidenten des Verwaltungsrathes und Bankvorstandes gewählt.

Kanton Thurgau — Canton de Thurgovie — Cantone di Turgovia

1886. 31. Mai. Inhaber der Firma **Peter Muhmenthaler**, Käser in Wittenweil ist Peter Muhmenthaler von Trachselwald, Kt. Bern, wohnhaft in Wittenweil. Natur des Geschäftes: Käsererei.

31. Mai. Die Firma **Fr. Bärtschi** in Fischbach (S. H. A. B. 1883, pag. 784) hat ihr Domizil nach Sommeri verlegt.

Kanton Waadt — Canton de Vaud — Cantone di Vaud

Bureau d'Aigle.

1886. 31. mai. La raison de commerce **V. Elsner-Rochat**, à Bez, publiée dans la F. o. s. du c. le 5 août 1885, page 522, est éteinte ensuite de renonciation de la titulaire.

Kanton Neuchâtel — Canton de Neuchâtel — Cantone di Neuchâtel

Bureau de la Chaux-de-Fonds.

1886. 31. mai. La maison **L. Wespy-Vuillemain**, à la Chaux-de-Fonds, publiée le 25 avril 1883, dans le n° 60 de la F. o. s. du c., page 480, donne procuration à Madame Rosine Marie Lecocq, de Allancelles (département de la Marne, France), domiciliée à la Chaux-de-Fonds.

31. mai. La raison **D. H. Tissot fils**, à la Chaux-de-Fonds, publiée le 25 février 1884, dans le n° 16 de la F. o. s. du c., page 115, est radiée ensuite du décès du titulaire.

31. mai. La raison **A. Bauer-Schlöffli**, à la Chaux-de-Fonds, publiée le 22 avril 1886 dans le n° 39 de la F. o. s. du c., page 280, est radiée d'office ensuite de la faillite du titulaire.

31. mai. La raison **Ed. Becker**, à la Chaux-de-Fonds, publiée le 23 février 1886 dans le n° 17 de la F. o. s. du c., page 116, est radiée d'office ensuite de la faillite du titulaire.

31. mai. La raison **Gottfried Muller**, à la Chaux-de-Fonds, publiée le 25 août 1883 dans le n° 60 de la F. o. s. du c., page 480, est radiée d'office ensuite de la faillite du titulaire.

Kanton Genéve — Canton de Genève — Cantone di Ginevra

1886. 27. mai. Le chef de la maison **E. Dechoudans**, à Plainpalais, commençant le 31 mai 1886, est Jean Eugène Dechoudans, de Saint-Jean-de-Gonville (département de l'Ain), domicilié à Carouge. Genre d'affaires: Commerce de porcs et charcuterie. Magasin: 64, Route de Carouge. Ancien local de la maison **Recorbet-Magnin**, à Plainpalais, radiée pour cause de renonciation (F. o. s. du c. de 1885, page 750).

27. mai. Suivant convention en date du 24 mai 1886, la société en commandite **H. Fehrenbach & Co**, à Genève, ayant pour objet la banque et négociations de valeurs à lots (F. o. s. du c. de 1884, page 132 et 1885, page 174), étant arrivée à son terme le 31 décembre 1885, n'a pas été renouvelée. La maison ne subsiste plus pour sa liquidation, laquelle a été confiée avec les pouvoirs les plus étendus, à l'associé gérant **Charles Adolphe Leppert**, domicilié à Genève. La procuration qui avait été conférée au sieur **Harry Poppe**, domicilié à Genève, a cessé d'être valable à la même date.

28. mai. La raison „**V^{ce} John Garcin**“, à Genève (F. o. s. du c. de 1883, page 804), a cessé d'exister dès le 24 mai 1886, ensuite de la cession de l'établissement au titulaire ci-après désigné. La maison est continuée dès cette date et sous la raison **Garcin Charles**, à Genève, par le fils de la titulaire **Charles Albert Garcin**, de Genève, y domicilié. Genre de commerce: Confiserie. Magasin: 1, Place Chevelu.

28. mai. Le chef de la maison **C. A. Paillard**, à Genève, est **Charles Auguste Paillard**, de Sainte-Croix (Vaud), domicilié à Genève. Genre d'industrie: Fabrique de spiraux. Bureau et ateliers: 27, Rue Kléberg.

29. mai. Le chef de la maison **F. Bulliot**, à Genève, est **Pierre Félix Bulliot**, de Saint-Genix (département de l'Ain), domicilié à Genève. Genre de commerce: Epicerie, comestibles et fruits. Magasin: 4, Rue Saint-Victor.

29. mai. Le chef de la maison **B. Schlegel**, à Genève, est **M^{lle} Babeth Schlegel**, de Laufen (Wurtemberg), domiciliée à Genève. Genre de commerce: Tabacs et articles pour fumeurs. Magasin: 12, Rue des Alpes.

31. mai. La maison **D. Spihiger**, négociant en tabacs et cigares en gros, à Genève (F. o. s. du c. de 1886, page 190), donne dès le 1^{er} juin 1886, procuration au sieur **Hans Kirchofer**, d'Auenstein (Argovie), domicilié à Genève.

31. mai. Le chef de la maison **Charles Vernier**, à Carouge, est **Charles Vernier**, de Genève, domicilié à Carouge. Genre de commerce: Epicerie, mercerie. Magasin: 227, Rue du Pont-Neuf.

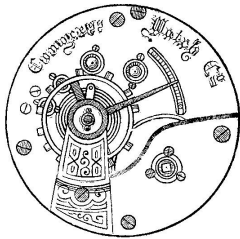
Schweizerische Fabrik- und Handelsmarken. Marques suisses de fabrique et de commerce.

Vom eidg. Amt vollzogene Eintragungen:
Enregistrements effectués par le Bureau fédéral:

Le 24 mai 1886, à huit heures avant-midi.

No 1592.

Schwob frères, fabricants,
Chaux-de-Fonds.

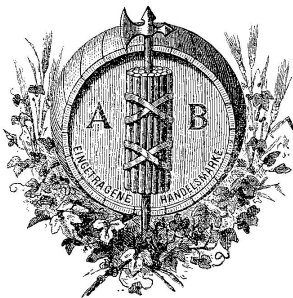


Boîtes et mouvements de montres.

Den 24. Mai 1886, 10 Uhr Vormittags.

No 1593.

Arnold Bilkwiller, Bierbrauer,
St. Gallen.



Bier.

Le 25 mai 1886, à cinq heures après-midi.

No 1594.

J. A. Steiner-Hess, fabricant,
Bienne.



Montres, mouvements et boîtes de montres.

Le 26 mai 1886, à quatre heures après-midi.

No 1595.

Auguste Favre, fabricant,
Chêne-Bougeries.



Pâtes alimentaires.

Den 29. Mai 1886, 9 Uhr Vormittags.

No 1596.

Aug. F. Dennler, Fabrikant,
Interlaken und Zürich.

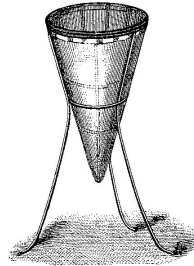


Magenbitter und Eisenbitter.

Den 31. Mai 1886, 9 Uhr Vormittags.

No 1597.

Arnold Grossmann, Fabrikant und Weinhändler,
Aarburg.



Filtrir-Apparate.

Ausländische Fabrik- und Handelsmarken.

Vom Eidg. Amt vollzogene Eintragungen:

Den 28. Mai 1886, 10 Uhr Vormittags.

No 187.

A^{re} Boecking, Fabrikant,
Saargemünd.



**Cichorien-Fabrikate, insbesondere die unter Kontrolle
des Herrn Prof. Dr. Jaeger in Stuttgart fabrizirten
Normal-Kern-Cichorien.**

Den 1. Juni 1886, 3 Uhr Nachmittags.

No 188.

August Korff, Petroleum-Raffineur,
Bremen.



Kaiseröl.

(Erneuerung der unter No 50 eingetragenen Marke.)

**Réduction de l'émission de billets de la Banque commerciale
neuchâteloise.**

A partir du 31 mai écoulé, la Banque commerciale neuchâteloise a
réduit son émission de billets de 5 millions à fr. 4,200,000.

Berne, le 1^{er} juin 1886.

Inspectorat des banques d'émission.

Konkurrenz-Ausschreibung für den Druck von Banknotenformularen.

In nächster Zeit soll der Druck einer Partie Banknotenformulare, ohne Text, zur Ausführung gelangen und zwar unter Benutzung der bereits beim früheren Druck verwendeten Platten.

Schweizerische Druckereien, welche im Falle sind, neben dem typographischen auch den Kupferdruck zu übernehmen und die beiden Druckarten in ihrer eigenen Offizin auszuführen und deren Arbeitslokale die erforderliche Gewähr für Sicherheit bieten, wollen ihre Adressen bis am 15. Juni nächsthin dem unterzeichneten Departement einreichen.

Die Mittheilung des Programmes für Uebernahme der Arbeit wird später denjenigen Firmen zugefertigt, welche in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Betriebssicherheit den Anforderungen entsprechen können.

Bern, den 28. Mai 1886.

Eidg. Finanzdepartement.

Mise au concours pour l'impression de formulaires de billets de banque.

La mise en exécution des travaux d'impression, sans texte, d'une partie de formulaires de billets de banque aura lieu prochainement et les planches qui ont été usagées pour l'impression antérieure seront de nouveau employées pour ce tirage.

Les imprimeries suisses, qui seraient dans le cas d'entreprendre les deux impressions soit typographie et taille douce dans leur propre office, et dont les locaux peuvent offrir toute garantie pour la sécurité, sont priées de faire parvenir leur adresse jusqu'au 15 juin prochain au département soussigné.

Le programme concernant cette entreprise sera communiqué ultérieurement aux maisons qui sous le rapport de la bienfaisance et de la sécurité dans la fabrication rempliront les conditions réclamées.

Berne, le 28 mai 1886.

Département fédéral des finances.

Auszug aus dem Bericht des schweiz. Konsuls in Batavia, Herrn Otto Dürer, pro 1885.

(Konsulat für holländisch Indien.)

Allgemeines. Bei der im letzten Bericht signalisirten Krisis, welche gegen Ende 1884 über einige bei der Zucker- und der Kaffee-Industrie hauptsächlich interessirte Bankinstitute hereinzubrechen drohte, konnte man, obschon diese glücklicherweise noch abgewendet wurde, einigermaßen voraussehen, daß das Berichtsjahr unter den Nachwirkungen zu leiden haben werde. Die Wirklichkeit hat den Erwartungen leider nur zu sehr entsprochen; denn sowohl Landwirtschaft als Export- und Importhandel haben alle Ursache, das Jahr 1885 als ein unbefriedigendes zu bezeichnen.

Durch die Rekonstruktion der oben erwähnten Bankinstitute und die denselben durch Obligationen anleihen zugeflossenen Millionen wurde es allerdings möglich, beinahe sämtlichen Zuckerfabriken neues Betriebskapital zuzuwenden und sie während 1885 im Betrieb zu erhalten; dadurch ergab die Ernte annähernd den nämlichen Ertrag, wie pro 1884.

In bedeutend ungünstiger Position als die Zuckerfabriken verkehrten viele Kaffee-Unternehmungen, hauptsächlich solche in Mittel- und Ost-Java, welche durch die Blätterkrankheit heimgesucht waren und bei denen man kein weiteres Betriebskapital riskiren wollte. Dies hatte den Zwangsverkauf einer nicht unbedeutenden Anzahl von Etablissements zur Folge, welche Maßregel begreiflicherweise mit enormen Verlusten gepaart war; die erzielten Preise betrugen in einzelnen Fällen nur einige Hundert Gulden. Ganz abgesehen davon, daß also eine nicht unbedeutende Bodenfläche während 1885 keine Erträge lieferte, so blieb außerdem die Ernte im Allgemeinen weit hinter den bescheidensten Erwartungen zurück, so daß dieselbe kaum als eine Mittelernte bezeichnet werden kann. Die Regierung (bekanntlich der größte Kaffeeplanzer) sowohl als auch die Privatplanzer erlitten eine um so bedeutendere Einbuße, als auch die Preise das ganze Jahr hindurch sehr niedrig waren. Auf diese Weise hat manche Kaffeeplantage nicht nur keinen Gewinn ergeben, sondern sogar nicht einmal die Betriebskosten eingebracht.

Was die Lage des Exporthandels betrifft, so gestaltete sich dieselbe in der ersten Hälfte des Jahres mit Bezug auf Zucker nicht ungünstig; denn nachdem man sich von der Ende 1884 eingerissenen Panik etwas erholt hatte, zeigten die Preise eine Zeit lang steigende Tendenz. Das Gegentheil trat ein, als sich in der zweiten Hälfte je länger je mehr bestätigte, daß auf den gerechneten Ausfall in der Rübenzuckerernte nicht zu hoffen sei. Der Preisrückgang hatte manche Verluste im Gefolge.

Mit Bezug auf den Importhandel ist es kaum zu gewagt, die Behauptung aufzustellen, daß wohl keines der demselben obliegenden Häuser mit dem Gang des Geschäftes und den erzielten Resultaten zufrieden war, denn sowohl niedrige Preise als auch verminderter Umsatz und Fallimente unter Händlern haben zusammengewirkt, um den Erlös auf manigfache Art zu schmälern; auf die weitem dabei in Frage kommenden Ursachen werde ich bei Behandlung des Abschnittes «Einfuhrhandel» ausführlicher zurückkommen.

Ernten und Ausfuhrhandel. Reisernte. Beim Hauptnahrungsmittel des Inländers, dem Reis, anfangend, ist zu sagen, daß die Ernte beinahe überall über alle Maßen reichlich ausgefallen ist; aber weit entfernt, daß dadurch der Wohlstand der inländischen Bevölkerung gefördert worden wäre, mußte leider gerade das Gegentheil wahrgenommen werden. Die im letzten Berichte gemeldeten billigen Preise gingen während 1885 noch mehr zurück und varirten die zu bedingenden Erlöse innerhalb der noch nie dagewesenen niedrigen Ziffern von 85 und 120 fl. per Koyang von 28 Picols à 125 fl. Im Innern des Landes waren die Preise noch viel niedriger und der Artikel eine Zeit lang beinahe unverkäuflich. Die Ausfuhr von Reis nach Europa hat während den letzten Jahren je länger je mehr abgenommen und wird kaum wieder aufleben, da der Reis aus den britisch-indischen Reishäfen eben viel billiger auf die europäischen Seepfade gebracht werden kann, als der Java-Reis.

Kaffee-Ernte. Wie schon im Eingange erwähnt, hat die Ernte dieses Produkts sowohl der Regierung als auch den Privatplanzern bittere Enttäuschungen bereitet. Durch die Blätterkrankheit ist Mancher, der sich im Besitze einer blühenden Plantage befand und sich als reicher Planzer

wähnte, sozusagen über Nacht zum armen Mann geworden. Die bei der 1884er Krisis hauptsächlich interessirten Bankinstitute ziehen sich von den Unternehmungen, welche, sei es auch nur temporär, unrentabel sind, zurück. Die Folge davon wird eine bedeutende Einschränkung der Kaffee-kultur sein.

Seitdem die Kaffeeproduktion in Brasilien eine so kolossale Ausdehnung angenommen hat, wobei besonders der Bereitung des Santos-Kaffee eine besondere Sorgfalt gewidmet wird, ist der Regierungs-Java-Kaffee, dessen Bereitung viel zu wünschen übrig läßt, bereits auf vielen Märkten verdrängt worden und es ist hauptsächlich diesem Umstande zuzuschreiben, daß die Preise für gut ordinären Java-Kaffee in Holland gegen Ende 1885 selbst bis auf 25 Cs. per π zurückgegangen sind. Die Regierung hat nun vor einiger Zeit einen Beamten nach Brasilien abgeordnet, um die Kaffee-Industrie daselbst im Allgemeinen, hauptsächlich aber die Bereitung des Produkts zu studiren.

Die Ausfuhr von Regierungskaffee belief sich pro 1885 auf 424,765 Picols gegen 1'022,446 Picols im Jahre 1884; die Ausfuhr von Privatkaffee auf 299,290 Picols gegen 409,816 Picols pro 1884.

Zuckerernte. Der Rückblick auf dieses Hauptexportprodukt kann pro 1885 ein ziemlich erfreulicher genannt werden, wenn man bedenkt, in welcher gedrückten Lage der Artikel zu Anfang des Berichtjahres verkehrte und welche traurige Aussichten mit Bezug auf die für die kommende Ernte zu bedingenden Preise für die meisten Planzer damit verbunden waren.

Nachdem die europäische Zuckerrübenerte des Jahres 1884 auf den verschiedenen Zuckermärkten Abnehmer gefunden hatte, gestalteten sich die Aussichten für Kolonialzucker wieder etwas günstiger, so daß die Preise in London, dem Hauptzuckermarkt, von ihrer niedrigsten Notirung von 13/9 per hundredweight bis in den Monat Juni wieder auf 19/3 stiegen. Dank dieser eingetretenen Hausse und Dank der äußerst billigen Steamer- und Seglerfrachten, zu welchen das Produkt auf die europäischen Märkte gebracht wurde, konnten auch für Java-Zucker wieder höhere Preise angesetzt werden und varirten die Notirungen, zu welchen der größte Theil der Ernte verkauft wurde, zwischen 10 fl. und fl. 12. 50 per Picul gegen 8—9 fl. zu Ende 1884. Auf der Basis dieser Preise sind ca. 12—15 Millionen Gulden mehr in die Kassen der bei der Zuckerindustrie Interessirten zurückgeflössen, als wenn die Preise von 1884 auch für das Berichtjahr maßgebend gewesen wären und ist dadurch manche Zuckerfabrik vor gänzlichem Ruin bewahrt worden. Gegen Ende des Jahres gestalteten sich die Konjunkturen wieder ungünstiger; denn je länger je mehr ergab sich, daß die europäische Zuckerrübenerte nicht den Ausfall aufweisen würde, auf welchen man Anfangs des Jahres gerechnet hatte.

Der Export von Zucker pro 1885 bezieht sich auf 6'592,733 Picols, in welchem Quantum ein nicht unbedeutender Posten Produkt aus der 1884er Ernte inbegriffen ist.

Die schon im vorjährigen Bericht erwähnte Krankheit am Zuckerrohr (Serehrkrankheit) hat während 1885 an Ausbreitung zugenommen und zeigte sich außer in Cheribon auch in der Residentchaft Tagal; nach einem Mittel, um der Krankheit mit Erfolg entgegenzutreten, sucht man immer noch vergeblich und ist nur zu wünschen, daß dieselbe nicht noch mehr nach dem Osten der Insel, dem Hauptplatz der Zuckerfabrikation, fortschreitet.

Thee-Ernte. Dieselbe ist etwas weniger ergiebig als im Jahr 1884 ausgefallen; denn es gelangten während 1885 nur 2'568,675 kg zum Export, gegen 2'904,567 kg pro 1884. Der Export dieses Artikels nach Holland nimmt von Jahr zu Jahr an Bedeutung ab und zieht sich mehr nach London, wo die Art des Verkaufs und die ganze Behandlung des Artikels den Theeplanzern besser konvenit als das Verfahren in Holland. Auch diese Planzer gehen gebückt unter den vielen und hohen Abgaben, mit welchen der Betrieb ihrer Unternehmungen verbunden ist und petitioniren bei der Regierung nicht weniger als die Zucker- und Kaffeeplanzer um Gewährung von Erleichterungen, da sie sonst die Konkurrenz mit den britisch-indischen Theesorten nicht bestehen können.

Tabakernte. Während die Resultate der meisten übrigen indischen Produkte Ursache zu Klagen geben, macht Sumatra-Tabak von Deli, Langkat und Sedang eine glänzende Ausnahme, da auch das abgelaufene Jahr für die dortigen Planzer wieder ungemein befriedigend ausgefallen ist. Nicht nur hat sich der Export von 93,504 Ballen pro 1884 auf ca. 126,000 B. im Jahr 1885 gehoben, sondern auch der Durchschnittserlös hat sich günstiger gestaltet und erreichte im Jahre 1885 die Ziffer von 145 Cs. per π gegen 135 Cs. pro 1884. 1870 betrug der Tabakexport aus diesem Gebiet noch keine halbe Million Gulden, während der Verkaufswert des im Jahr 1885 exportirten Produkts ca. 28 Mill. Gulden gleichkommt, von welchem Betrag, mäßig gerechnet, den Planzern ein Reingewinn von wenigstens 5 Mill. Gulden verblieben ist.

Der Export von Java-Tabak pro 1885 bezieht sich auf 150,468 Picols gegen 142,841 P. pro 1884. Zur Hälfte war es Nummertabak, zur Hälfte Crossoh-Tabak, welche zu Durchschnittspreisen von 60 Cs. und 13 1/2 Cs. verkauft wurden.

Indigo. Wie vorausszusehen war, haben sich verschiedene frühere Zucker- und Kaffeeplanzer während 1885 wieder der Kultur dieses Artikels zugewendet, in Folge dessen der Export pro 1885 auf 1'786,989 π gestiegen ist, gegenüber 1'336,765 π pro 1884. Die Preise für den Artikel gingen in Holland noch mehr zurück, als seiner Zeit befürchtet wurde.

China-Rinde. Der Export davon gestaltete sich im Jahre 1885 folgendermaßen: 849,551 π gegen 650,149 π pro 1884 von Privatplanzungen, 436,977 π gegen 393,033 π pro 1884 von Regierungsplanzungen. Diese bedeutende Zunahme dürfte im Laufe der nächsten Jahre noch größere Dimensionen annehmen, da verschiedene Privatunternehmungen alsdann erst anfangen werden, Erträge zu liefern.

A r a k. Der Export ist demjenigen vom Vorjahre ungefähr gleich geblieben und bezieht sich auf 6035 Leggers. Die Preise varirten zwischen 105 fl. und 120 fl., so daß so zu sagen keine Fluktuationen gegen das Vorjahr zu konstatiren sind.

Häute. Der Export dieses Artikels ergibt auch dieses Mal wieder einen Ausfall gegenüber dem Vorjahre; pro 1884 bezifferte sich derselbe auf 444,078 Stück, pro 1885 dagegen nur noch auf 368,418 St. Als Grund dafür muß, wie letztes Jahr, angeführt werden, daß der Inländer ökonomisch zurückgeht, da er sich den Luxus der Fleischernährung nicht mehr in dem Maße erlauben darf, wie in früheren Jahren.

Pfeffer. Die 1885er Ernte ist noch unbefriedigender ausgefallen, als diejenige von 1884; 1882 ergab 42,790 Picols, 1883 22,378 Picols, 1884 16,954 Picols und 1885 nur 15,506 Picols. Dieser bedeutende Ausfall seit 1883 ist hauptsächlich den Folgen der Krakatan-Katastrophe zuzuschreiben. Wo die Pfeffergärten nicht total durch dieselbe verwüstet worden sind, fehlte es dem Inländer an Kapital, um die Kultur in früherem Maßstabe zu betreiben. Zum Theil haben auch Witterungseinflüsse dazu beigetragen, daß die Ernte nicht so reichlich wie in früheren Jahren ausgefallen ist. Die Erlöse für den Artikel waren für den Produzenten allerdings äußerst befriedigend; denn dieselben stiegen von 37 fl. per Picol anfangs des Jahres auf 41 fl. zu Ende des Jahres. Die Aussichten auf die kommende Ernte von 1886 sind günstiger als in den letzten 3 Jahren; dieselbe wird voraussichtlich den Ertrag einer Mittelerte liefern.

Gummi-Damar. Der Export betrug pro 1885 14,672 Picols gegen 16,760 Picols im Jahre 1884, weist also eine Abnahme auf von circa 2000 Picols, dagegen blieben die Preise sehr hoch, da sie zwischen 50 fl. und fl. 51. 50 per Picol varirten.

Zinn. Im abgelaufenen Jahre gelangten nur 122,543 Picols gegen 153,270 Picols pro 1884 zum Export. Der Ausfall von ca. 30,000 Picols ist der verminderten Regierungsproduktion auf Banka während 1885 zuzuschreiben. Die Preise für den Artikel verriethen gleich von Anfang des Jahres an eine steigende Tendenz, denn während die Dezember-Auktion von 1884 noch zu fl. 50. 13 abließ, erzielte die Februar-Auktion von 1885 einen Durchschnittspreis von fl. 54. 29 per Picol. Auf allen nachfolgenden Auktionen stieg der Preis höher, so daß die Dezember-Auktion selbst zu fl. 63. 58 per Picol abschloß.

(Fortsetzung folgt.)

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1885 und 1886

Recettes de l'administration des péages dans les années 1885 et 1886

Monate Mois	1885		1886		1886			
					Mehreinnahme Augmentation		Mindereinnahme Diminution	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Januar Janv.	1,300,801	23	1,389,938	45	89,137	22	—	—
Febr. Févr.	1,521,364	36	1,606,247	22	84,882	86	—	—
März Mars	1,894,171	—	1,814,387	74	—	—	79,783	26
April Avril	1,834,327	96	1,814,829	65	—	—	19,498	31
Mai Mai	1,775,573	32	1,824,213	59	48,640	27	—	—
Juni Juin	1,684,844	26	—	—	—	—	—	—
Juli Juillet	1,542,846	72	—	—	—	—	—	—
August Août	1,565,347	52	—	—	—	—	—	—
Sept. Sept.	1,955,817	03	—	—	—	—	—	—
Oktob. Octobre	1,968,092	44	—	—	—	—	—	—
Nov. Nov.	1,892,498	18	—	—	—	—	—	—
Dez. Déc.	2,127,595	39	—	—	—	—	—	—
Total	21,063,279	41	—	—	—	—	—	—
auf Ende Mai à fin mai	8,326,237	87	8,449,616	65	123,378	78	—	—

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle.
Parte non ufficiale.

Bundesversammlung. Verfassungsgesetz zum Schutz des gewerblichen Eigenthums. Konferenz in Rom. Der Bundesrath legt der am 7. ds. M. zusammentretenden Bundesversammlung Bericht und Antrag betr. folgende zwei Motionen vor:

1) Motion Vögelin, betreffend Förderung der Land- und Alpwirtschaft und der Gewerbe (Zusatz zu Abschnitt I der Bundesverfassung). Die Motion lautet:

„Im Weiteren tritt der Bund mit Beiträgen ein zur Förderung:
a. der Land- und Alpwirtschaft;
b. des Gewerbes“; —.

Die Motion (Litt. c und d) bezieht sich noch auf die Förderung der Künste und der wissenschaftlichen Unternehmungen, worüber der Bundesrath später, und zwar sobald die nöthigen Untersuchungen vollendet sind, Bericht und Antrag vorlegen wird; eine Revision der Bundesverfassung ist hierfür nicht erforderlich.

2) Motion Grosjean, lautend:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht in Folge der Kundgebungen, welche seit der Volksabstimmung vom 30. Juli 1882 stattgefunden haben, am Platze sei, die Frage des industriellen Eigenthums (Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle) wieder an die Hand zu nehmen und zu diesem Behufe dem Volke ein zweites Mal einen entsprechenden Zusatz zu Art. 64 der Bundesverfassung zu unterbreiten.“

Diesen beiden Motionen liegt die Absicht zu Grunde, die Land- und Alpwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe zu fördern, überhaupt die wirtschaftliche Produktionsfähigkeit zu heben; sie sind demnach innerlich einander nahe verwandt.

Ad 1 sagt der Bundesrath: „Die Bundesverfassung von 1848 beschränkt sich in Bezug auf Volkswirtschaft auf wenige Bestimmungen. Art. 2 weist dem Bunde die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu und Art. 21 gibt demselben das Recht, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der ersten öffentlichen Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.“

„Diese Bestimmungen sind auch in die Verfassung von 1874 aufgenommen worden. Die letztere enthält aber noch eine Anzahl anderer, sehr wichtiger Bestimmungen volkswirtschaftlicher Natur. Sie gibt dem Bunde das Recht zur Aufsicht über Wasserbau und Forstpolizei im Hochgebirge, zur Regelung der Arbeit in den Fabriken; zur Aufstellung von gesetzlichen Bestimmungen über die Ausführung von Fischerei und Jagd, endlich zum Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen über Ausgabe und Einlösung von Banknoten.“

„Werfen wir nun einen Blick auf die Vollziehung dieser Verfassungsbestimmungen seit 1848.“

„Im Budget pro 1849 ist dem Departement des Innern ein Kredit von 10,200 Fr. für Förderung der Wissenschaft, Künste, Industrie, Landwirthschaft, gemeinnütziger Arbeiten, Statistik etc., dem Handel ein Kredit von 9100 Fr. für Expertisen und Reisen, Bureaukosten, Besoldung eines Beamten zugewiesen. In den Sechziger Jahren ging man viel weiter; man förderte und subventionirte die Alpwirtschaft, die Ausstellung von landwirthschaftlichen Produkten und Maschinen, den Obstbau, die Verbesserung der Pferde- und Rindviehzucht u. s. w. Der Korrektion von Wildbächen und Flüssen wurde eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet; für Korrektion des Rheines wurden im Jahre 1862 3'150,000 Fr. Subventionen ausgerichtet; im folgenden Jahre 4'670,000 Fr. für die Korrektion der Juragewässer und 2'640,000 Fr. für die Korrektion der Rhone im Wallis. Der schweizerischen forstwirtschaftlichen Gesellschaft wurden für Wiederaufforstungen und Eindämmungen von Wildbächen im Hochgebirge ebenfalls wesentliche Subventionen ausbezahlt.“

„Immer mehr und mehr wurde die Eidgenossenschaft für Werke öffentlicher Wohlfahrt in Anspruch genommen und dieselbe übernahm bereitwillig diese große und schöne Aufgabe.“

„Es wurden namentlich auch für die Ausstellungen von der Eidgenossenschaft große Summen verwendet; wir lassen hier eine Zusammenstellung derselben folgen:

Ausstellungen:	Ausstellerzahl	Bundessubvention	Totalausgaben
Paris 1867	1005	427,908. —	444,625. —
Wien 1873	966	375,000. —	358,075. —
Philadelphia 1876	379	250,000. —	233,114. —
Paris 1878	1080	380,000. —	344,043. —
Melbourne 1880/81	35	51,407. —	ca. 60,000. —
Zürich 1883	5539	430,000. —	3'618,368. —

„Ein eigener Posten für Handel und Gewerbe, abgesehen vom Ausstellungswesen, wurde zum ersten Male in's Budget pro 1879 aufgenommen. Derselbe betrug anfänglich 8000 Fr., sodann 10,000 Fr.; gegenwärtig ist für Handel und Gewerbe ein Kredit von 40,000 Fr. ausgesetzt. Die Kommission des Ständerathes bemerkte in ihrem Berichte über das Budget pro 1881 über diesen Kreditposten Folgendes:

„„Alem, was auf diese wichtigen Zweige (Handels- und Gewerbeswesen) der Nationalökonomie unseres Landes Bezug hat, kann nicht genug Sorgfalt gewidmet werden.““

„Dieser allgemeinen Bemerkung fügt die Kommission bei, daß „die vom schweizerischen Handels- und Industrieverein auf diesem Gebiet geleisteten Dienste alle Berücksichtigung verdienen und die Theilnahme an seinen Ausgaben sich rechtfertigt.““

„Die Thätigkeit des Bundes auf volkswirtschaftlichem Gebiete erhielt einen neuen Aufschwung durch die zwei Bundesbeschlüsse vom 24. Juni 1884: Der eine betreffend die Förderung der Landwirthschaft durch den Bund, der andere betreffend die industrielle und gewerbliche Berufsbildung. Der Beschluß betreffend Förderung der Landwirthschaft regelt die Thätigkeit des Bundes beim landwirthschaftlichen Unterrichtswesen und den Versuchsanstalten, bei der Förderung der Thierzucht, der Verbesserung des Bodens, bei Maßnahmen gegen Schäden, welche die landwirthschaftliche Produktion bedrohen, bei landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften und endlich bei anderweitiger Förderung der Landwirthschaft. Die Botschaft des Bundesrathes vom 4. Dezember 1883 gibt über diesen Beschluß nähere Auskunft und wir beschränken uns darauf, auf dieselbe hinzuweisen (siehe Bundesblatt 1883, IV, S. 859 ff.).

„Ein ganz neues Gebiet der Thätigkeit ist dem Bunde durch den Beschluß betreffend die industrielle und gewerbliche Berufsbildung übertragen. Dieser Beschluß ist veranlaßt worden durch die im Jahre 1882/83 vorgenommene volkswirtschaftliche Enquête. Für das Nähere verweisen wir auf die Botschaft vom 20. November 1883 (siehe Bundesblatt 1883, IV, S. 547 ff.).

„Gestützt auf diese beiden Bundesbeschlüsse enthält das Budget pro 1886 zur Förderung der Landwirthschaft und Viehzucht Ansätze, welche zusammen 410,050 Fr. (Viehseuchenpolizei nicht inbegriffen) betragen, und für das gewerbliche Bildungswesen einen Ansatz von 220,000 Fr.“

„Mit den beiden zitierten Bundesbeschlüssen vom 24. Juni 1884 hat die Motion Vögelin, betreffend Förderung der Land- und Alpwirtschaft, sowie der Gewerbe, ihre Erledigung gefunden.“

Ad 2. „Mit der Förderung der Industrie und Gewerbe, sowie der Landwirthschaft, ist unseres Erachtens der Schutz des industriellen Eigenthums auf's Engste verbunden. Der Beschluß, diesen Grundsatz in die Verfassung einzuführen und die Genehmigung des Volkes dazu einzuholen, war im Jahr 1882 von der Bundesversammlung gefaßt worden, nachdem eine Reihe von Kundgebungen aus den verschiedensten industriellen und gewerblichen Kreisen dargehen hatte, daß die Mehrzahl der bedeutendsten Zweige der schweizerischen Großindustrie sowohl, als namentlich auch das Klein Gewerbe den Schutz der geistigen Produktion auf ihrem Gebiete fordern und bedürfen, um sich auf schweizerischem Boden nicht nur lebensfähig erhalten, sondern auch vervollkommen und vor Stillstand und Rückgang bewahren zu können, daß dagegen der von der chemischen Industrie erhobenen Opposition Rechnung getragen werden könne.“

„Hätte das abweisende Volksthum, welches diesen Kundgebungen und dem Beschlusse der Bundesversammlung gefolgt war, in dem Sinne gedeutet werden müssen, daß sämtliche Verwerfenden oder auch nur die Mehrzahl derselben, im Glauben an die Schädlichkeit des Schutzes der geistigen Arbeit im Gebiete von Industrie und Gewerbe gegen das ihnen vorgelegte Verfassungsprinzip Partei genommen haben, so würde es, aus Achtung vor dem überzeugten Willen der Volksmehrheit, voraussichtlich lange nicht mehr gewagt worden sein, den Gedanken, dem Erfinder den Lohn seiner geistigen Anstrengungen, Versuche und Kosten gesetzlich sichern zu wollen, wieder vor das Volk zu bringen.“

„Die Annahme war indessen allgemein, daß das negative Resultat der Abstimmung zum großen Theil dem Umstande zuzuschreiben sei, daß der neue Verfassungsartikel unter der bedeutenden Abneigung gegen das mit ihm gleichzeitig vorgelegte Gesetz vorwiegend polizeilicher Natur über Vorkehrungen gegen Epidemien zu leiden hatte. Man wußte ferner, daß Viele ihr Stimmrecht gar nicht oder in verneinendem Sinne ausgeübt hatten, weil für sie selbst kein unmittelbares Interesse am Schutz des geistigen Eigenthums vorhanden war, und mußte sich überdies sagen, daß die Frage des Schutzes der geistigen Arbeit des Erfinders im Volke noch vielfach unrichtig aufgefaßt und einem bessern Verständniß infolge allzu großer Zuversicht auf ein günstiges Ergebniß der Abstimmung zu wenig durch populäre Aufklärung vorgearbeitet worden sei.“

«Da also der Eindruck allgemein war, daß die Abstimmung von ungünstigen Zufällen beeinflußt worden sei, so durften die Vertreter der Hunderttausende, welche am Schutze der Erfindungen, Muster und Modelle ein Interesse haben oder wenigstens von dessen Nützlichkeit oder Nothwendigkeit überzeugt sind, sich sagen, daß die Sache durch den ungünstigen Volksentscheid wohl verschoben, aber nicht aufgehoben sei, daß demnach weiter gewirkt werden dürfe und müsse, um das Bedürfniß des Erfindungsschutzes namentlich in den uninteressirten Bevölkerungskreisen noch mehr klar zu legen und dann so bald als möglich mit einer neuen Vorlage vor das Volk zu treten.»

Der Bundesrath zählt sodann die seit der Abstimmung vom 30. Juli 1882 zu Gunsten des Schutzes der Erfindungen, Muster und Modelle aus den betheiligten Kreisen erfolgten Kundgebungen (Versammlung vom 8. Okt. 1882 in Olten; Patentkongreß vom 24./25. Sept. in Zürich) auf und fährt dann fort:

«Das bisher Gesagte zusammenfassend, konstatiren wir als Ergebnis der seit der letzten Volksabstimmung erfolgten Kundgebungen:

- 1) daß der Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle von der Uhrenindustrie, Bijouterie, Maschinenindustrie, Holzschnitzerei, Keramik und Stickerie, sowie vom gesammten Kleinwerbestand dringend verlangt wird;
- 2) daß die Opposition der Gruppe der chemischen Industriezweige, namentlich der Farbenfabrikation und Bereitung pharmazeutischer Produkte, wegen der durchaus eigenartigen Schwierigkeiten, mit welchen hier eine gerechte Durchführung des Erfindungsschutzes zu kämpfen hätte, allgemein als berechtigt anerkannt, aber nicht als stichhaltiger Grund betrachtet wird, allen andern Industriezweigen, die den Schutz dringend verlangen, um sich besser entwickeln zu können, diesen Schutz vorzuenthalten, daß vielmehr die Ansicht allgemein ist, es dürfe für die chemischen Industriezweige unbedenklich eine Ausnahme gestellt geschaffen werden, um ihren speziellen Verhältnissen Rechnung zu tragen; für die Uebrigen aber sei der Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle einzuführen;
- 3) daß fast sämtliche, an der Materie interessirten Handels- und Industrievereine, der schweizerische Ingenieur- und Architektenverein, der Verein ehemaliger Schüler des Polytechnikums etc., sich seit Dezennien, und heute mehr als je, für den Erlaß einer Gesetzgebung über den Schutz der Erfindungen, Zeichnungen und Modelle dringend verwenden;
- 4) daß dieser Schutz auch von den schweizerischen Rechtskundigen gebilligt wird, indem der schweizerische Juristenverein anlässlich der 16. schweiz. Juristenversammlung vom 19./20. August 1878 erklärt hat: «Es ist wünschenswerth, daß eidgenössische Gesetze betreffend den Erfindungsschutz, den Schutz von Fabrikmarken, Zeichnungen und Modellen erlassen werden, oder daß dieser Schutz auf internationalem Wege geregelt wird.»

«Seit der Verwerfung des Schutzes des geistigen Eigenthums im Gebiete der Erfindungen, Muster und Modelle ist das Gesetz über den Schutz des geistigen Eigenthums im Gebiete der Literatur und Kunst kreirt und in Kraft gesetzt worden, ohne daß aus dem Schweizervolke sich eine einzige Stimme zum Veto erhoben hätte. Diese Thatsache erscheint uns als eine fernere, sehr wichtige Kundgebung. Sie bedeutet die stillschweigende Billigung des Grundsatzes des geistigen Eigenthums überhaupt, ein Grundsatz, der, wie auf dem Gebiete der Literatur und Kunst, konsequenterweise auch auf demjenigen der Industrie, deren Grenze gegen die Kunst sich nicht einmal genau scheiden läßt, gesetzliche Anerkennung wird erhalten müssen, indem er sich, der Erfahrung in fast allen andern Industrieländern gemäß, hier mit wenigen Ausnahmen ebenso gut durchführen läßt wie dort.»

«Im Weiteren erinnern wir an die Fortschritte, welche die *internationale Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums*, vom 20. März 1883, seit der kurzen Dauer ihres Bestehens gemacht hat. In derselben verpflichten sich bekanntlich die vertragschließenden Staaten, zu welchen auch die Schweiz gehört, allen Angehörigen der Union bezüglich des industriellen Eigenthums den gleichen Schutz zu gewähren, welchen die Einheimischen des betreffenden Staates genießen; es herrscht jedoch diesbezüglich eine gewisse Unzukömmlichkeit insofern, als die Schweizer den Schutz ihrer Erfindungen im Auslande beanspruchen können, während das Umgekehrte nicht der Fall ist. Es ist deshalb in der vom 29. April bis 11. Mai 1886 in Rom gemäß Art. 14 der Konvention abgehaltenen Delegirtenkonferenz der Unionsstaaten der Wunsch ausgesprochen worden, daß die der Union angehörenden oder noch beitretenen Staaten, welche nicht alle Gebiete des industriellen Eigenthums gesetzlich geregelt haben, ihre Gesetzgebung in dieser Richtung so bald als möglich ergänzen möchten. Wir finden, es sei nur billig, wenn die Schweiz, soweit es sie betrifft, diesen Wunsch erfülle, und zwar um so eher, als die Union, wie sich aus den Resultaten der genannten Konferenz ergibt, sowohl bezüglich ihrer Ausdehnung als des direkt aus ihr entspringenden materiellen Nutzens stets wachsende Vortheile bietet.

«In ersterer Richtung ist hervorzuheben, daß an der Konferenz außer den Delegirten von 13 Unionsstaaten (total sind deren gegenwärtig 17) solche von 7 der Union bis jetzt nicht angehörenden Staaten sich betheiligten und das Schlußprotokoll unterzeichneten, unter andern diejenigen von Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; der somit in baldiger Aussicht stehende Beitritt dieser Staaten wird nicht verfehlen, der Union einen erhöhten Werth zu verleihen.

«Auf der andern Seite hat die Konferenz von Rom bezüglich des Ausbaues der Konvention einige für die Schweiz sehr günstige Resultate zur Folge gehabt. Wir werden Ihnen über die betreffenden Beschlüsse, soweit sie die Ratifikation der gesetzgebenden Behörde erfordern, eine besondere Vorlage unterbreiten, wollen aber nicht unterlassen, an dieser Stelle dasjenige hervorzuheben, was für die Beurtheilung der vorliegenden Frage des Erfindungsschutzes und der damit verknüpften internationalen Beziehungen der Schweiz von Nutzen ist.

«Art. 5 der Konvention lautet:

„Führt der Patentreitende Gegenstände, welche in einem Staate der Union fabrizirt worden sind, in das Land ein, in welchem das Patent dafür ausgestellt worden ist, so zieht dies den Verlust des Patentes nach sich.“

„Immerhin bleibt der Patentreitende verpflichtet, sein Patent gemäß den Gesetzen des Landes, in welches er die patentirten Gegenstände einführt, auszuüben.“

«Frankreich, dessen Gesetzgebung hauptsächlich diesen Artikel veranlaßte, hatte nun, einer protektionistischen Strömung in seinem Lande folgend, den Vorschlag gebracht, den Artikel in dem Sinne zu revidiren, daß nur die Einfuhr eines Modells des patentirten Gegenstandes gestattet sein sollte, und daß «ausbeuten» im Sinne von «fabriziren» zu verstehen sei. Die Konferenz lehnte indeß eine Revision der Konvention ab, ebenso den erstern Theil des französischen Vorschlages, der eine Hemmung des internationalen Verkehrs bedeutet haben würde, und nahm einen Zusatzartikel zu Art. 5 an, lautend:

„Jeder Staat hat den Sinn, in welchem bei ihm der Ausdruck «ausbeuten» zu interpretiren ist, zu bestimmen.“

«Hiemit ist das Prinzip des ungehinderten Verkehrs in Art. 5 einerseits gewahrt, andererseits kann jeder Staat im Interesse seiner eigenen Industrie verlangen, daß der von ihm patentirte Ausländer auf seinem (jenes Staates) Gebiete die Fabrikation seiner Erfindung betreibe. Es ist klar, daß die Schweiz diesen Vortheil nicht ausnützen kann, so lange sie nicht ein eigenes Gesetz über Erfindungsschutz besitzt, sondern die schweiz. Erfinder werden bis dahin sich gezwungen sehen, im Auslande zu fabriziren, während der ausländische mit seinen Produkten die Schweiz überschwemmt; er wird aber nach obigem Konferenzbeschuß ebenfalls veranlaßt werden können, in der Schweiz zu fabriziren und nur unter dieser Bedingung die Einfuhr in dieselbe zu betreiben, sobald wir eine einheimische Gesetzgebung besitzen, welche zu erlassen in Folge dieser Verhältnisse unsere Interessen absolut verlangen.

«Auch in anderer Beziehung hat die erwähnte Konferenz gute Resultate gehabt. So ist zu Art. 10 der Konvention ein Zusatzartikel beschlossen worden, der für unsere Industrien nach unserer Ansicht sehr förderlich ist. Derselbe betrifft indessen nicht den Gegenstand der gegenwärtigen Botschaft, sondern den in unserm Lande bereits bestehenden Schutz der Fabrik- und Handelsmarken und Firmen; wir treten daher auf jenen Zusatzartikel bei anderer Gelegenheit näher ein.

«Im Weiteren wurde ein von der Schweiz gemachter Vorschlag betreffend die internationale Einregistrierung der Fabrik- und Handelsmarken, welcher für die Geschäftswelt große Erleichterungen an Mühe und Kosten bringen wird, prinzipiell gutgeheißen; die Detailberathung des bezüglichen Vorschlages eines internationalen Uebereinkommens wird Gegenstand nächster Unterhandlungen sein.

«Ferner wurde ein Vollziehungsreglement der Konvention angenommen, welches für deren Ausführung erheblichen Nutzen bietet und die Stellung des in Bern etablirten internationalen Bureau's kräftigt. Unter Andern wurde dasselbe auch beauftragt, den Angehörigen der Union gegen billige Taxe (1 Fr.) über die Erfindungen, Fabrik- und Handelsmarken auf Verlangen alle wünschbare Auskunft zu ertheilen, welche günstige Gelegenheit gewiß oft benutzt werden wird.

«Während so der Schutz des industriellen Eigenthums auf internationalem Boden seit Jahren bedeutende Fortschritte macht, sind auch in jüngster Zeit in der Schweiz neuerdings Kundgebungen zu dessen Gunsten aufgetreten. Wir erwähnen nachstehend die jüngst eingelaufenen folgender Stellen:

- 1) Zentralkomitee des schweizerischen Erfindungs- und Musterschutzvereins, St. Gallen, 9. Februar 1886.
- 2) Chambre de commerce, Genève, 7. April 1886.
- 3) Schweiz. Gewerbeverein, Zürich, 15. April 1886.
- 4) Association des intérêts du commerce et de l'industrie, Genève, 22. April 1886.
- 5) Vereinigung von Vertretern der Uhrenindustrie, Biel, 12. Mai 1886.
- 6) Schweizerischer Erfindungs- und Musterschutzverein (1091 Mitglieder in der ganzen Schweiz), St. Gallen, 21. Mai 1886.

«Auf Grund unserer Feststellungen erscheint es uns nicht als verfrüht, und noch viel weniger als Mißachtung des Volkswotums vom Jahre 1882, wohl aber als Sache der Billigkeit, ja Nothwendigkeit gegenüber den immer dringenderen Begehren vieler unserer wichtigsten und volkswirtschaftlich werthvollsten Industriezweige, wenn der Grundsatz des Schutzes des industriellen Eigenthums in die Verfassung aufgenommen wird.

«Bei der Thatsache, daß schweizerische Industrien in's Ausland wandern, einerseits weil sie in Bezug auf die Erfindungen in der Heimat den nöthigen gesetzlichen Schutz bis jetzt nicht gefunden haben, andererseits weil sie im Auslande hohe Eingangszölle finden, welche die fremde Industrie von der Konkurrenz abhalten; daß durch diese Auswanderung der Schweiz geistiges und materielles Kapital von hohem Belange verloren geht; daß uns der von der Konferenz in Rom beschlossene Zusatzartikel 5 bei der gesetzlichen Verwerthung desselben die Möglichkeit verschafft, nicht nur jenes Kapital in der Schweiz zu erhalten, indem der Grund jener Auswanderung beseitigt wird, sondern auch die fremden Erfinder, welche bei uns Patente lösen, anzuhalten, hier die Fabrikation zu betreiben oder dieselben zu veranlassen, auf dem Wege der Lizenz wenigstens einen Theil ihrer Produkte hier erstellen zu lassen, erscheint es in unseren Augen in volkswirtschaftlicher Beziehung als ein in erster Linie auftretendes Gebot, dem Bunde die Kompetenz zu geben, ein Gesetz über den Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle beförderlich aufzustellen und in Wirksamkeit treten zu lassen.

«Wir unterbreiten Ihnen demnach folgenden Antrag:

«Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:
Art. 64^{bis}. Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie, der Landwirthschaft und der Gewerbe, sowie über den Schutz der Muster und Modelle.“

Handelspolitisches, Handelsverträge, Handelsgesetzgebung. Die in letzter Nummer ds. Bl. erwähnte Eingabe der «Kaufmännischen Gesellschaft Zürich» an die schweizerische Bundesversammlung hat folgenden Wortlaut:

Die Entwicklung der Schutzpolitik, der sich vor einigen Jahren beinahe alle kontinentalen Staaten Europas zugewendet haben, ist so weit vorgeschritten, daß nur mit größter Sorge an die dunkle Zukunft der meisten unserer Industrien gedacht werden kann, die bisher für weite Landesgegenden die wesentlichste Quelle des Wohlstandes gewesen sind. Sollte die Krisis, mit welcher verschiedene dieser Industrien seit längerer Zeit infolge der Erschwerung der Ausfuhr ringen, nicht ein baldiges Ende oder doch etwelche Milderung finden, so werden mehr und mehr Fabriken geschlossen und Arbeiter entlassen werden müssen.

Das Gefühl, daß eine derartige Situation auf die Dauer unhalthar ist, bemächtigt sich allmählig aller Kreise und Klassen unserer Bevölkerung, und Jedermann erwartet von den Behörden, daß sie kein Mittel unversucht lassen, um Abhilfe zu schaffen. Der Eine erblickt diese Abhilfe in einer Nachahmung der Schutzpolitik, wie sie rings um uns herum in Blüthe steht; Andere fordern eine Beseitigung der Handelsverträge,

welche die Schweiz mit fremden Staaten abgeschlossen hat und Dritte reden einer gründlichen Revision dieser Verträge das Wort.

Von zwei Seiten, nämlich von der „Gesellschaft schweizerischer Landwirthe“ und vom „schweizerischen landwirtschaftlichen Verein“ sind der hohen Bundesversammlung bereits Vorschläge unterbreitet worden über die Vorbereitungen, welche die Schweiz zu treffen hätte, um mit der nöthigen Sicherheit des Handels und Aussicht auf Erfolg an eine Revision ihrer Handelsverträge gehen zu können. Wir theilen die von den beiden landwirtschaftlichen Vereinigungen motivirte Ansicht, daß unsere Zurüstungen in dieser Beziehung zu wünschen übrig lassen. Unser Generaltarif ist im Vergleich zu den Zolltarifen, welche sich andere europäische Staaten allmählig zurechtgemacht haben, zu niedrig, als daß wir es darauf ankommen lassen könnten, etwa mit irgend einem Nachbarlande in einen sogenannten Zollkrieg zu gerathen und durch Unterbindung des Handels mittels Differentialzöllen größere Geneigtheit zum Abschlusse annehmbarer Verträge herbeizuführen. Der relative Unterschied zwischen den Ansätzen unseres Generaltarifes und denjenigen des Konventionaltarifes ist allerdings bei manchen Positionen nicht ganz unbeträchtlich; aber die absoluten Beträge, um die es sich handelt, sind doch zu klein, als daß ausländische Exporteure befürchten müßten, infolge einer Anwendung dieser schweizerischen Generaltarifzölle gegenüber den Konkurrenten, welche nur die Konventionaltarifzölle zu entrichten hätten, das schweizerische Absatzgebiet zu verlieren. Es würden sich sogar diese Differenzen theilweise schon durch Frachtermäßigungen begradigen lassen, vor denen gewisse Staatsbahnen nicht zurückzusehen pflegen, wenn es sich darum handelt, ein an der Grenze liegendes Absatzgebiet zu behaupten oder zu erweitern.

Unsere Nachbarn haben sich für diesen Fall besser vorgesehen. Deutschland belegt Waren aus Ländern, mit denen es nicht auf dem Fuße der Meistbegünstigung verkehrt, mit einem Zuschlag von 50 % auf seinen hohen Zöllen und Oesterreich-Ungarn sieht für solche Fälle einen Zuschlag von mindestens 30 % voraus. Wenn nun die Ansätze ohnehin schon 15, 20, 30 und mehr Prozent vom Werthe ausmachen, so bedeutet ein derartiger Zuschlag etwas ganz anderes, als wenn die Schweiz Waren aus Ländern, mit denen sie handelspolitisch gebrochen hat, etwa mit einem Zolle von 4 oder 5 % belegen würde, während die Meistbegünstigten nur 2 oder 3 % zu entrichten hätten. Der Generaltarif kann also wohl bei Unterhandlungen mit andern Ländern als Grundlage dienen, ein möglichst ausreichendes Kampfmittel für den äußersten Fall ist er dagegen entschieden nicht.

Allerdings sind uns aus früheren Jahrzehnten gewisse Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen erhalten geblieben, welche in der fraglichen Richtung scheinbar etwelche Handhabe bieten. So ist aus der Verfassung vom 12. Herbstmonat 1848 in die neue Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die Bestimmung hinübergenommen worden, daß dem Bunde das Recht vorbehalten bleibt, unter außerordentlichen Umständen in Abweichung von den für die Erhebung der Zölle sonst geltenden Grundsätzen „vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen“. Art. 34 des jetzt noch in Kraft stehenden Zollgesetzes vom 27. August 1851 hat diese Bestimmung nur dahin zu präzisiren vermocht, daß der Bundesrath befugt ist, „unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Thronung der Lebensmittel, bei größeren Beschränkungen des Verkehrs der Schweizer von Seite des Auslandes u. s. w. besondere Maßregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen im Tarife vorzunehmen“.

Es ist mehr als ein Menschenalter vergangen, seit diese Bestimmungen aufgestellt wurden und seit vierthalb Decennien ist unsere Lage doch eine ganz andere geworden. Die Handels- und Zollpolitik hat mehr und mehr das Tempo der modernen Kriegführung angenommen: wer das Feld behaupten will, muß auf alle Fälle gerüstet sein, alle Eventualitäten vorausszusehen und Schlag auf Schlag führen können. Gerathen wir jetzt aber in solch eine kritische Lage, so hat sich die Schweiz erst selbst klar zu machen, was die angeführten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen bedeuten und leicht könnten in hoher Noth Meinungsverschiedenheiten hierbei unsere letzte Kraft lähmen.

Großen Eindruck wird bei einer Gegenpartei ein derartiger unbestimmter Paragraph, der niemals angewendet worden ist, ohnehin nicht machen, während doch gerade ein solches Kampfmittel ernsthafte Befürchtungen vor einem Abbruche der Beziehungen wecken sollte.

Offenbar ist die Bundesversammlung schon einmal dieser Meinung gewesen und zwar im Jahre 1878, als sie im Hinblick auf künftige Handelsvertragsunterhandlungen durch den Bundesbeschluß betreffend Anwendung des neuen Zolltarifes „dem Bundesrath ein Kampfmittel an die Hand gab, das freilich inzwischen wieder verloren gegangen ist und überdies auch nicht so bestimmt gestaltet war, daß es ernstlich Eindruck zu machen vermocht hätte und einer raschen und sichern Anwendung fähig gewesen wäre.“

Wir ersuchen Sie, Herren Nationalräthe, Herren Ständeräthe, in Anbetracht dieser Umstände in das Bundesgesetz betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif vom 26. Juni 1884 zwischen den Tarifansätzen und dem jetzigen Artikel 2 eine Bestimmung einzufügen oder vielmehr, da uns die Sache dringlich erscheint, einen Bundesbeschluß veranlassen zu wollen, laut welchem

der Bundesrath unter dem Vorbehalt, daß er darüber der Bundesversammlung bei erster Gelegenheit Bericht erstattet, für Waren aus Ländern, mit denen die Schweiz nicht auf dem Fuße der Meistbegünstigung verkehrt oder welche schweizerische Erzeugnisse mit besonders hohen Zöllen belegen, die Ansätze des Tarifes um das Drei- bis Sechsfache zu erhöhen hat.

Nur auf solche Weise lassen sich Differentialzölle erzielen, welche wirksame Retoritionen wären und nur so werden wir im Stande sein, bei Handelsvertragsunterhandlungen auf die ernstlichen Folgen einer Nichtverständigung bei Zeiten hinzuweisen.

Gestatten Sie uns, von vornherein einigen Bedenken entgegenzutreten, welche gegen diesen Vorschlag erhoben werden könnten.

Der Zolltarif ist das Werk eines Kompromisses. Wird eine Revision desselben an die Hand genommen, was neuerdings von verschiedenen Seiten gewünscht wurde, so muß wohl die ganze Zollfrage wieder in Fluß gerathen, wobei ein Abschluß vor Jahr und Tag kaum vorausgesehen werden kann. Wir bitten Sie deshalb dringend, die Frage der Ergänzung des Tarifgesetzes durch einen Kampfmittel, wie wir ihn vorgeschlagen haben, nicht mit Debatten über Aenderung einzelner Tarifsätze zu vermengen, sondern als eine durchaus selbstständige Angelegenheit zu behandeln. Unser Vorschlag hat mit derartigen Tarifrevisionen nichts gemein; er ist nicht — wie etwa ein hoher oder niedriger Zoll-Ansatz — ein Zweck, sondern nur ein Mittel; nicht eine Frage, welche die Gegensätze von Freihandel und Schutz Zoll wachrufen möchte, sondern nur eine taktische Maßregel, eine Waffe, welche uns in der Handelspolitik gute Dienste leisten soll.

Unserer Ansicht nach ist es höchste Zeit, daß wir im Hinblick auf den Zustand unserer Handelsverträge das Zolltarifgesetz in dieser Hinsicht ergänzen. Es liegt uns dabei fern, die Frage erörtern zu wollen, welche Verträge zunächst einer Umgestaltung bedürftig sind und ob gegenüber dem einen oder andern Staate in aller nächster Zeit entscheidende Schritte notwendig erscheinen. Allein daran dürfen wir doch erinnern, wie namentlich die im Gange befindliche österreichisch-ungarische Zolltarifrevision unsere Lage neuerdings erschwert und daß Italien sogar einen Vertrag künden könnte, der uns

ohnehin schon zu Klagen Anlaß gibt, den es aber im Hinblick auf unsere scheinbare Wehrlosigkeit ohne wesentliche Gefahr noch mehr in den Bereich seines eigenen Ermessens zu rücken hofft. Solche Vorkommnisse und Ausblicke sind eine Mahnung, die Dinge nicht zu vermengen, sondern da zu beginnen, wo am meisten Gefahr im Verzug ist und die Ereignisse uns überraschen könnten.

Heute würde überdies eine derartige Ergänzung auf keinen Fall den Schein erwecken, als ob es sich um eine Ausnahmeregel gegen einen bestimmten Staat handle; wären aber einmal einzelne Verträge gekündet, oder selbst nur Unterhandlungen angebahnt und würde ein solcher Beschluß erst dann gefaßt, so hätte er keinen allgemeinen Charakter mehr.

Uebertriebene Hoffnungen knüpfen wir freilich auch an die von uns befürwortete Neuerung nicht; wir sind zufrieden, wenn sich da und dort die jetzigen Handelsbeziehungen zu den Nachbarstaaten bessern lassen. Es ist unserer Ansicht nach nicht möglich — zwar werden von verschiedenen Seiten derartige Verlangen gestellt — alle bloßen Meistbegünstigungsverträge in Tarifverträge umzuwandeln, so sehr dies in der Regel wünschbar sein möchte.

Reiner Meistbegünstigungsvertrag und Tarifvertrag sind in unsern Augen keineswegs Gegensätze, sondern wir halten dafür, daß der letztere bloß eine fortgeschrittenere Vertragsform darstellt als der erstere. Tarifverträge werden wir in der Regel nur mit Ländern vereinbaren können, die mit der Schweiz einen besonders ausgedehnten Handelsverkehr unterhalten und auf dem schweizerischen Markt viele Interessen wahren müssen. Darüber hinaus sind wir auf die Erlangung der Rechte der Meistbegünstigten Nation angewiesen. Ein solcher Meistbegünstigungsvertrag kann unter Umständen so viel oder noch mehr werth sein, als ein Tarifvertrag. Es kommt eben in diesem Falle nur darauf an, ob das Land, mit dem wir einen bloßen Meistbegünstigungsvertrag vereinbaren, eine liberale Zollpolitik verfolgt und ob es namentlich mit andern Ländern, mit denen es ausgedehntere Handelsbeziehungen unterhält, eingehende Tarifverträge vereinbart hat, an denen wir durch das Mittel der Meistbegünstigung theilnehmen.

Man thut darum wohl daran, in solchen Dingen nicht zu generalisiren, sondern sich von Fall zu Fall schlüssig zu machen. Aber Thatsache ist allerdings, daß wir versuchen sollten, mit verschiedenen Ländern auf dem Vertragswege Bedingungen zu vereinbaren, welche die Interessen unseres Handels und unserer Industrie für längere Zeit sicher stellen und die Gefahr beseitigen, daß ihnen durch autonome Zollerhöhungen von heute auf morgen ganze Absatzgebiete verloren gehen.

Indem wir unser Gesuch Ihrer geneigten Berücksichtigung empfehlen etc.: Namens des Vorstandes der „Kaufmännischen Gesellschaft Zürich“: Der Präsident: C. Cramer-Frey. Der Sekretär: Emil Frey.

Politique commerciale, traités de commerce, législation commerciale. Dans le dernier numéro de cette feuille nous avons mentionné la pétition adressée à l'assemblée fédérale SUISSE par la Société commerciale de Zurich (Kaufmännische Gesellschaft); voici maintenant la teneur de la disposition dont l'insertion dans la loi sur le tarif des péages ou dans un arrêté fédéral spécial est demandée:

«Le conseil fédéral doit, sous réserve d'en référer à l'assemblée fédérale à première occasion, élever du triple jusqu'au sextuple le taux des droits des marchandises provenant de pays qui ne font pas jouir la Suisse du traitement de la nation la plus favorisée ou qui imposent les marchandises suisses de droits particulièrement élevés.»

Les motifs sur lesquels les pétitionnaires s'appuient pour recommander leur demande seront publiés prochainement en français; en attendant on les trouvera en langue allemande dans le numéro de ce jour.

— Chaque année, un chapitre du rapport de gestion du conseil fédéral SUISSE est voué aux traités de commerce du pays. Voici, comment le rapport pour 1885 s'exprime au sujet des négociations avec la Turquie, le Japon, le Transvaal et l'Equateur:

Les négociations de la Porte avec différentes puissances contractantes, concernant la revision du tarif conventionnel, ont, pendant l'année 1885, fait quelques progrès. Les détails sont déjà arrêtés avec l'Allemagne et l'Angleterre. Les négociations avec la France et la Suisse, sont avancées. En attendant, le droit de 8 % de la valeur est valable pour tous les Etats; le nouveau tarif sera appliqué à tous les Etats, c'est pourquoi il n'entrera en vigueur que lorsque les conventions avec toutes les puissances auront été conclues.

La revision du traité avec le Japon, soit la revision du tarif douanier, que, dans notre rapport de l'année dernière, nous avons annoncée comme devant très prochainement être conclue, n'a pas encore eu lieu, et, d'après les rapports qui nous sont parvenus, elle paraît rencontrer de nouvelles difficultés. Une nouvelle conférence des représentants des puissances contractantes était projetée pour le commencement de l'année 1886 et devait se tenir à Tokio. Nous avons indiqué dans nos précédents rapports les points les plus essentiels de la revision et la manière de les régler convenue dans les conférences qui ont eu lieu jusqu'ici.

La conclusion formelle, avec la république du Transvaal, d'un traité d'amitié, de commerce et d'établissement n'a pas encore eu lieu, cependant une entente est intervenue sur tous les points principaux, de sorte que la réalisation du traité ne peut être mise en doute. Quant aux détails, nous nous en référons au rapport du département de justice.

Il s'agit d'un traité d'amitié, d'établissement et de commerce avec la république de l'Equateur, sur la base du traitement réciproque de la nation la plus favorisée. Les négociations y relatives, qui ont lieu à Washington, ont été engagées par suite des conditions d'établissement et spécialement des conditions de service militaire; c'est pourquoi les détails sont indiqués dans le rapport du département de justice.

— La chambre des députés HONGROISE commencera le 7 juin la discussion en séance plénière du projet du tarif douanier.

Privat-Anzeigen — Annonces non officielles

Zeitenpreis für Insertionen: die halbe Spaltenbreite 25 Cts., die ganze Spaltenbreite 50 Cts.

Le prix d'insertion est de 25 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Bezirksgericht Aarau. Mortifikationsbegehren.

Es wird vermißt: Die Lebensversicherungspolice Nr. 202,455, vom 23. August 1869, zu Gunsten des F. Bircher, Notar in Aarau, auf die Lebensversicherungsgesellschaft «Germania» in Stettin, lautend auf den Betrag von Fr. 2000.

An den allfälligen Inhaber der beschriebenen Werthurkunde ergeht nun gemäß § 363 d. der C. P. O. die Aufforderung, die Rechte, welche er daraus herzuleiten gedenkt, bis zum 3. Juli 1886 beim hiesigen Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls die genannte Urkunde als nichtig und kraftlos erklärt würde.

Aarau, den 22. Mai 1886.

Der Gerichtspräsident: **Schoder.**
Der Gerichtsschreiber: **R. Leupold.**

Amortisation.

Eine Bescheinigung der Bank für Appenzel A./Rh. in Herisau über eine Einlage von Fr. 5000 à 3 % zu Gunsten von **Joh. Kap. Speck**, in Oberarnegg bei Andwyl, d. d. 27. März 1885, Konto-Korrent Fol. 232 J wird vermißt (liegt Klage auf Diebstahl vor).

Der allfällige Inhaber dieses Werthpapiers wird anmit aufgefordert, bis Ende Juli 1. J. seine Rechte darauf bei unterfertigtem Amte geltend zu machen, ansonst dasselbe nach Fristablauf als werthlos und enkraftet erklärt wird.

Göfau, den 2. Juni 1886.

Das Bezirksamt Gossau.

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur.

P. P.

Die Tit. Aktionäre werden hiemit zu der
Donnerstag den 10. Juni 1886, Vormittags 10¹/₂ Uhr,
im **Casino in Winterthur** stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

eingeladen, in der folgende Geschäfte zur Verhandlung kommen werden:
1) Vorlage des Berichts und der Rechnung über das Geschäftsjahr 1885.
2) Bericht der Herren Censoren und Gutachten des Aufsichtsrathes.
3) Festsetzung der Entschädigung für die Herren Censoren.
4) Wahl von 3 Censoren und 2 Suppleanten für das Jahr 1886.
Für die Stimmberechtigung ist § 19 der revidirten Statuten maßgebend.
Die Stimmkarten können von **Freitag den 4. Juni** an auf dem
Bureau der Gesellschaft in Empfang genommen werden.
Der Geschäftsbericht wird den Aktionären rechtzeitig zugestellt; der-
selbe kann auch an unserer Kasse bezogen werden.
Die Originalakten liegen gemäß § 41 der revidirten Statuten im Bureau
der Direktion zur Einsicht auf.

Winterthur, 13. Mai 1886.

(H 2320 Z) 2

Namens des Aufsichtsrathes der
Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft,

Der Präsident: **H. Sulzer-Steiner.** Der Protokollführer: **Dr. A. Sulzer.** Der Direktor: **H. Langsdorff.**

Emmenthalbahn.

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre
Sonntag den 6. Juni 1886, Vormittags 11¹/₄ Uhr,
im Saale des Sekundarschulhauses in Langnau.

Traktanden:

- 1) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Rechnungen und Bilanz, sowie Festsetzung der Dividende für das Jahr 1885.
- 2) Ersatzwahl für die im periodischen Austritt befindlichen Verwaltungsrathsmglieder, die Herren F. Mauerhofer, Kaufmann in Burgdorf, Constanz Glutz-Blotzheim in Solothurn und J. Flury, Direktor in Burgdorf, sowie für den verstorbenen Herrn Landammann W. Vigier in Solothurn.
- 3) Wahl der Rechnungsrevisoren und Suppleanten pro 1886.
Jahresrechnung, Bilanz, Belege und Revisionsbericht sind vom 22. Mai an im Verwaltungssitz der Gesellschaft in Burgdorf zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt.
Die Stimmkarten, welche am Versammlungstage zur freien Fahrt auf der Bahn berechtigen, und der gedruckte Geschäftsbericht können gegen Ausweis des Aktienbesitzes vom 3. bis und mit 5. Juni im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Burgdorf, bei der Solothurner Kantonalbank in Solothurn, bei den Herren Verwaltungsräthen Kummer in Utzenstorf, L. Cuenin in Kirchberg, Bütigkofen in Alchenflüh, Howald in Oberburg, Haldimann in Goldbach, Althaus in Lützelflüh, Dubach in Sumiswald, Stotzinger in Lauperswil und Joost in Langnau, sowie am Versammlungstage vor Beginn der Verhandlungen bezogen werden.

Burgdorf, 15. Mai 1886.

Der Präsident des Verwaltungsrathes:
Morgenthaler.

Compagnie du chemin de fer du Pont à Vallorbes.

Messieurs les actionnaires de la Compagnie du chemin de fer du Pont à Vallorbes sont convoqués en assemblée générale ordinaire pour **samedi 26 juin courant**, à 2 heures de l'après-midi, au foyer du **casino-théâtre à Lausanne**.

Ordre du jour:

- 1° Rapport du conseil d'administration sur l'exercice 1885.
 - 2° Rapport de MM. les censeurs.
 - 3° Nomination de un ou deux censeurs, chargés d'examiner la gestion de l'année courante.
- Le bilan au 31 décembre 1885 et le rapport de MM. les censeurs sont dès à présent à la disposition de MM. les actionnaires, à **Lausanne** chez MM. **Masson Chavannes & C^{ie}**.

Lausanne, 3 juin 1886.

Au nom du conseil d'administration,

Le président:
Ad. Galopin.

(H 1654 L)

Jura-Bern-Luzern-Bahn. Dividenden-Zahlung.

Laut Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre wird für das Jahr 1885 eine Dividende von 3 % oder Fr. 15 per Aktie ausgerichtet.
Der bezügliche Aktiencoupon Nr. 9 wird vom 7. Juni 1886 eingelöst:
In **Bern** bei der Hauptkasse der Gesellschaft,
in **Basel, Zürich und Genf** bei den Comptoirs der Eidgenössischen Bank.

Bern, den 1. Juni 1886.

Die Direktion.

Kursblatt des Berner Börsenvereins

erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich.
Preis jährlich Fr. 7
Abonnemente nehmen alle Postbüreaux entgegen

Buchdruckerei JENT & REINERT (Exp. des Schweiz. Handelsamtsblättern) in Bern. — Imprimerie JENT & REINERT (Expédition de la Feuille officielle suisse du commerce) à Berne

Ordentliche Generalversammlung der Toggenburgerbahn-Gesellschaft.

Die Herren Aktionäre werden hiemit zum Besuche der 17. ordentlichen Generalversammlung auf **Donnerstag den 17. des lfdn. Mts. Juni, Vormittags 10 Uhr**, in den Gasthof zum „Rössli“ in **Wattwil**, eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Vorlage des Rechenschaftsberichtes und der Rechnung pro 1885.
 - 2) Bericht und Anträge der Rechnungskommission.
 - 3) Wahl von 5 Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von 3 Suppleanten desselben.
 - 4) Wahl der Rechnungskommission, bestehend in 5 Mitgliedern.
- Gegen Vorweis der Aktien oder Ausweis über deren Besitz können die Herren Aktionäre oder deren Bevollmächtigte vom 8. ds. an die Stimmkarten, welche für den 17. Juni auf der Linie Wil-Ebnat-Kappel zugleich als Freifahrt-Billets dienen, beziehen:

In **St. Gallen** bei der Hauptkasse der Vereinigten Schweizerbahnen (Bahnhof);

in **Wil** bei Herrn A. Eberle, Verwaltungsrath der Toggenburgerbahn;

in **Wattwil** auf dem Eisenbahnbureau;

in **Ebnat-Kappel** auf dem Stationsbureau.

Vom 8. dies an liegen der Rechenschaftsbericht und der Bericht der Rechnungskommission im Bureau der Bahnverwaltung in hier zur Einsicht der Aktionäre bereit.

Wattwil, den 1. Juni 1886.

Namens des Verwaltungsrathes der Toggenburgerbahn,

Der Präsident:

Arn. Schweizer.

Der Sekretär:

G. Edelmann.

(O A L 95)

St. Galler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung. Hauptversammlung.

Die Herren Aktionäre der St. Galler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung werden gemäß § 10 der Statuten hiermit eingeladen, sich zur 29. Hauptversammlung der Gesellschaft

Freitag den 25. Juni, Nachmittags 4 Uhr,
im Bureau der Gasfabrik

einzufinden.

Gegenstände der Tagesordnung sind:

- 1) Vorlage des Berichtes und der Rechnung über das abgelaufene Betriebsjahr.
- 2) Bericht der Rechnungsrevisoren über dasselbe.
- 3) Antrag des Verwaltungsrathes über Verwendung des Reingewinns.
- 4) Wahlen:
a. Eines Mitgliedes in den Verwaltungsrath gemäß § 20 der Statuten.
b. Zweier Rechnungsrevisoren für das neu begonnene Betriebsjahr.
- 5) Bericht und Antrag des Verwaltungsrathes betreffend Kündigung des Vertrages über die Einführung der Gasbeleuchtung in St. Gallen vom 26. Februar 1857, allfällige Ablösung der Gasanstalt durch die polit. Gemeinde und darauf bezügliche Unterhandlungen, Vollmachtbegehren. Anmeldungen zur Theilnahme an dieser Hauptversammlung und Empfangnahme des Ausweises über Stimmberechtigung vom 21. bis 24. Juni im Bureau der Gasfabrik, eventuell am Tage der Versammlung eine halbe Stunde vor Beginn der Verhandlungen.

Hinsichtlich des Stimmrechts wird auf § 14 der Statuten verwiesen.

Die Jahresrechnung kann vom 11. Juni und der Bericht der Rechnungsrevisoren vom 18. Juni an bis zum Tage der Hauptversammlung auf dem Bureau der Gasfabrik von den Herren Aktionären eingesehen werden.

St. Gallen, den 4. Juni 1886.

Im Namen des Verwaltungsrathes

der St. Galler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung,

Der Präsident: **A. Bärlocher.**

(H 476 G) 3

L'USINE GENEVOISE DE DÉGROSSISSAGE D'OR

Capital **GENÈVE** **Réserve**
Fr. 1,000,000 **GENÈVE** **acquise**
entièrement versé **Fr. 200,000**
reçoit des **DÉPÔTS** et émet des **BONS À ÉCHÉANCE** aux conditions suivantes:
3 mois 3 %, 6 mois 3¹/₂ %, un an 4 %, 2 ans 4¹/₂ %.

Basler Depositen-Bank.

Nr. 5, Aeschenvorstadt Nr. 5.

Gegen Hinterlage von kurrenten Werthpapieren gewähren wir:

- a. **Vorschüsse** auf 4—6 Monate zu 3¹/₂ % jährlich **netto**;
- b. **Kredite in laufender Rechnung** zu coulantem Bedingungen.

Basel, den 20. Mai 1886.

(H 1287 Q) 0

Die Direktion.

Wir suchen für den Verkauf des sehr angenehmen, leicht einzuführenden, neuen amerikanischen Liqueurs **Picotin** in allen größeren Schweizerstädten

Lokal-Agenten.

Eventuell werden auch tüchtige Provisionsreisende berücksichtigt.

Müller & Co. in Zofingen.

